2009-03-05

Stadt Dessau-Roßlau

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	**DR/BV/459/2008/PD/NF**
Einreicher:	Fraktion Pro Dessau-Roßlau/NEUES FORUM Fraktion Pro Dessau-Roßlau/NEUES FORUM Fraktion Die Linke.Dessau-Roßlau Fraktion der SPD

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	20.11.2008				
Stadtrat	öffentlich	10.12.2008				
Stadtrat	öffentlich	21.01.2009				

Titel:

Erhalt der Beteiligungen an kommunalen Unternehmen (Bürgerbegehren)

Beschlussvorschlag:

Beteiligungen an Unternehmen, deren einziger Gesellschafter die Stadt Dessau-Roßlau oder eine von ihr als Alleingesellschafter gehaltene andere Gesellschaft ist, sowie Eigenbetriebe der Stadt Dessau-Roßlau, werden weder im Ganzen noch in Teilen veräußert, wenn und soweit sie der Daseinsvorsorge dienen.
Der Stadtrat übernimmt hiermit das Anliegen des Bürgerbegehrens für den Erhalt der Unternehmen der Daseinsvorsorge im Eigentum der Stadt Dessau-Roßlau.

Gesetzliche Grundlagen:	
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Finanzbedarf/Finanzierung:

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Fraktionsvorsitzender

beschlossen im Stadtrat am:

20.11.2008
10.12.2008

Dr. Exner	Hoffmann	Storz
Vorsitzender des Stadtrates	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter

Anlage 1:

Weit über 9.000 Bürger der Stadt Dessau-Roßlau haben sich im Rahmen eines Bürgerbegehrens mit der Fragestellung, "Sind Sie dafür, dass die kommunalen Unternehmen und Betriebe der Stadt Dessau-Roßlau, die der Daseinsvorsorge dienen, weiterhin zu 100 Prozent in kommunalem Eigentum verbleiben?", für den uneingeschränkten Erhalt der Beteiligungen der Stadt an diesen Betrieben ausgesprochen.

Obwohl die Unterschriften zum Bürgerbegehren der Stadt am 24.09.2008 übergeben wurden, war diese nicht in der Lage, die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis zur nächsten regulären Stadtratssitzung am 22.10.2008 zu prüfen und dem Stadtrat eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten. Stattdessen gelangte in der Stadtratssitzung am 22.10.2008 eine Beschlussvorlage DR/BV/389/2008/II-20 zur Abstimmung die eine Veräußerung von Unternehmensanteilen entgegen des Bürgerbegehrens als Option ausdrücklich benennt.

Im Rahmen der Diskussion in der Stadtratssitzung am 22.10.2008 hat der Oberbürgermeister erklärt, die Beschlussvorlage zum Bürgerbegehren nunmehr am 03.12.2008 in den Stadtrat einbringen und als Termin für einen Bürgerentscheid die Europawahl am 07.06.2009 nutzen zu wollen.

Diese Termindarstellung steht im Widerspruch zu § 25 Abs.4 Satz 3 GO LSA wonach der Bürgerentscheid über ein zulässiges Bürgerbegehren innerhalb von 3 Monaten durchzuführen ist. Der Termin 07.06.2009 für den Bürgerentscheid ist mithin nur denkbar, wenn die Stadtverwaltung den Beschluss des Stadtrates über die Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens bis mindestens März 2009 verzögert. Ein derartiges Vorgehen stünde jedoch im Widerspruch zur Gemeindeordnung nach der die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens **unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB) zu erfolgen hat**, was in der Regel eine Beschlussfassung in der nächsten turnusmäßigen Stadtratssitzung bedeutet (Wiegand/Grimberg, Gemeindeordnung Sachsen-Anhalt, § 25 Rn.14). Die nächste turnusmäßige Sitzung nach Abgabe des Bürgerbegehrens ist trotz eines ausreichenden Zeitfensters von vier Wochen bereits verstrichen.

Der Stadtrat kann jedoch die Notwendigkeit eines Bürgerentscheides entfallen lassen, wenn er die mit diesem begehrte Maßnahme beschließt, § 25 Abs.4 Satz 4 GO LSA.

Die Beschlussvorlage dient einer entsprechenden Erledigung des Bürgerbegehrens in der Hauptsache.